

STATUTEN

der PILATUS-BAHNEN AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma PILATUS-BAHNEN AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Alpnach OW gemäss den vorliegenden Statuten, dem Schweizerischen Obligationenrecht sowie der Eisenbahn- und Seilbahngesetzgebung.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und den Betrieb von Bergbahnen, insbesondere der Zahnradbahn von Alpnachstad auf den Pilatus, der Luftseilbahn von Kriens über die Krienseregg auf die Fräkmüntegg und der Luftseilbahn von der Fräkmüntegg auf den Pilatus sowie den Bau und den Betrieb von Hotels und Restaurants.

Sie ist berechtigt, weitere Unternehmungen zu betreiben und sich an solchen zu beteiligen, soweit dies in ihrem Interesse liegt.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'320'000.— und ist eingeteilt in 26'400 Aktien im Nominalwert von je Fr. 50.—.

Sämtliche Aktien lauten auf den Namen und sind voll einbezahlt.



Die Generalversammlung kann jederzeit die Inhaberaktien ganz oder teilweise in Namenaktien umwandeln und umgekehrt.

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Urkunden (Einzeltitle, Zertifikate oder Globalurkunden) oder Wertrechten aus. Als Wertrechte ausgegebene Namenaktien werden als Bucheffekten geführt.

Die Gesellschaft kann Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern oder ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos vernichten und durch nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) ersetzen.

Verfügungen über Bucheffekten einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Namenaktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann jederzeit nach erfolgter Eintragung ins Aktienbuch eine Bescheinigung über die auf seinen Namen lautenden und im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Namenaktien verlangen; er hat nur dann Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, wenn er diese bei sich selbst verwahrt.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 5

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:



1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat dies als erforderlich erachtet, auf Antrag der Revisionsstelle sowie in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz eine ausserordentliche Generalversammlung vorschreibt; unter anderem wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer Generalversammlung verlangen.

Art. 8

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch die Liquidatoren.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an die Aktionäre gemäss Aktienbucheintragungen.

In der Einladung sind anzugeben: Ort, Zeitpunkt und Traktanden der Generalversammlung sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Zwanzig Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung sind am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltung der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und der Revisionsbericht samt Anträgen des Verwaltungsrates betreffend Verwendung des Bilanzgewinns zur Einsichtnahme aufzulegen.

Über Gegenstände, die nicht in vorgenannter Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hievon ist jedoch der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.



Ohne die vorgenannte Ankündigung können Anträge im Rahmen der Traktanden gestellt und kann ohne Beschlussfassung verhandelt werden.

Art. 9

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied, führt den Vorsitz an der Generalversammlung. Der Vorsitzende bestimmt die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist. Mit Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und den Sekretär wird dieses rechtsgültig.

Art. 10

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am gesamten Aktienkapital aus.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die Vertretung durch Depotstimmrecht und unabhängige Stimmrechtsvertretung.

B. Verwaltungsrat und Zeichnungsberechtigung

Art. 11

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sechs Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, d.h. er wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Eine Wiederwahl ist möglich.



Art. 12

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegiert. Delegiert er Geschäftsführungsbefugnisse, so erlässt er ein Organisationsreglement (= Funktionsdiagramm) und ordnet die Vertragsverhältnisse mit den geschäftsführenden Personen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation der Unternehmung;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten nach durchgeführter Kapitalerhöhung und die entsprechenden Feststellungen;
9. Alle weiteren dem Verwaltungsrat von Gesetz oder Statuten zugeordneten Befugnisse.

Der Verwaltungsrat fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 13

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er beschliesst über die Zeichnungsberechtigung von Verwaltungsräten sowie allfällig weiterer Zeichnungsberechtigter wie Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte. Die Art der Zeichnungsberechtigung der Verwaltungsräte sowie anderer Zeichnungsberechtigten ist stets kollektiv zu zweien.

Die zur Vertretung befugten Personen sind ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Sie sind vom Verwaltungsrat im Handelsregister einzutragen.



Art. 14

Die Einberufung der Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und auf Verlangen jedes einzelnen Mitgliedes des Verwaltungsrates beim Präsidenten.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder bei Abwesenheit beider ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Verwaltungsratsmitglied führt den Vorsitz des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr aller Verwaltungsratsmitglieder. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 728a ff OR.

Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Die Aufstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, erfolgt gemäss den Verordnungen über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und so-



weit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Der Revisionsbericht und der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und dem Anhang) und Jahresbericht, sind mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltung zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Art. 17

Der Bilanzgewinn, der nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten, Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Wiederbeschaffungsreserven im Sinne von Art. 669 OR verbleibt, wird wie folgt verwendet:

1. Mindestens 5 % sind dem obligatorischen, allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
2. Sodann wird eine Dividende bis zu 5 % auf den Namenaktien ausgerichtet.
3. Wird eine Dividende von mehr als 5 % ausgerichtet, gilt Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 OR.

V. Bekanntmachungen

Art. 18

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an ihre im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 19

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so besorgt der Verwaltungsrat deren Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung damit andere Personen beauftragt. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die Art. 736 ff. OR.



Aus dem nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Liquidationserlös wird das Aktienkapital bis zu dessen Nominalwert zurückbezahlt. Ein weiterer Überschuss wird unter die Aktionäre nach Massgabe ihrer Beteiligung verteilt.

VII. Gerichtsstand

Art. 20

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, sind die ordentliche Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

* *

*

Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten der PILATUS-BAHNEN AG den Statuten dieser Gesellschaft entsprechen, die derzeit beim Handelsregisteramt des Kantons Obwalden hinterlegt sind unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 24.4.2013. Diese Statuten umfassen mit Beglaubigung 8 Seiten.

Kriens, 30.4.2013

Urkunde Nr. 7298

Der Notar:



Ausfertigung einfach

zuhanden des Handelsregisteramtes des Kantons Obwalden.